

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport- und Fitnessclub Nahetal 2005 e.V.“. Er wird als „SFC Nahetal 05“ abgekürzt und im Folgenden Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Förderung folgender Sportangebote verwirklicht werden:
 - (a) Breitensport: Boule, Nordic Walking, Schwimmen;
 - (b) Wettkampfsport, v.a. im Bereich Boule, Schwimmen;
 - (c) Gesundheitssport, Gesundheitsförderung und sporttherapeutische Angebote;
 - (d) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in den Verbänden

- (1) Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. sowie die Mitgliedschaften in anderen für die Förderung des Vereins geeigneten Verbänden.
- (2) Die Ziele der Verbände dürfen dem Satzungszweck nicht widersprechen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der zuständige Abteilungsleiter. Der Vorstand kann seinem Entschluss mit einfacher Stimmenmehrheit widersprechen.
- (4) Der Abteilungsleiter oder der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mit. Der Abteilungsleiter, bzw. der Vorstand, ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (5) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (6) Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) zulässig und spätestens vier Wochen zuvor zu erklären ist;
 - (b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - (c) durch Ausschluss nur durch einen wichtigen Grund;
 1. Dieser ist insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die Regeln oder die Interessen des Vereins oder ein den Verein bzw. seines Zwecks erheblich schädigendes Verhalten.
 2. Ein Ausschluss ist durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen und dem Auszuschließenden in Textform zu erklären.
 3. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die durch einfache Mehrheit endgültig entscheidet.
 - (d) durch Tod des Mitglieds;
 - (e) durch die Auflösung des Vereins.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds bezüglich des Vereins, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- (3) Ein Anspruch auf Abfindung für den Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen. Sacheinlagen werden nur zurück gewährt, wenn sie lediglich auf Zeit überlassen wurden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Regeln des Vereins zu verhalten. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Aktivitäten im Rahmen des Satzungszwecks. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Regeln der Höflichkeit verpflichtet.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Ehrungen

- (1) Frauen, Männer, Jugendliche und Mannschaften, die bei Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen zu besonderen Erfolgen gekommen sind, können mit der Ehrenurkunde des Vereins ausgezeichnet werden. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet der Vorstand.

- (2) Frauen und Männer, die sich um die Entwicklung des Sports verdient gemacht haben, können mit der Ehrenurkunde des Vereins ausgezeichnet werden. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder des Vereins, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die Rechte eines jeden Mitgliedes.
- (4) Erste Vorsitzende des Vereins, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie besitzen die Rechte eines jeden Mitgliedes. Sie sind Mitglied des Erweiterten Vorstands.
- (5) Ehrungen können aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der geschäftsführende Vorstand,
 - (c) der erweiterte Vorstand,
 - (d) die jeweiligen Abteilungsversammlungen,
 - (e) die jeweiligen Abteilungsleitungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des gesamten Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - (b) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - (c) die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten;
 - (d) den Vorstand zu entlasten;
 - (e) über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen;
 - (f) die Änderungen in der Vereinsordnung zu beschließen;
 - (g) die Frage, ob und in welchem Umfang der Verein Angestellte beschäftigt, zu beschließen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels E-Mail an alle Mitglieder.
- (5) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (7) Einsprüche gegen die Tagesordnung sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zweidrit-

tel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungs- und Ordnungsänderung ist unzulässig.

- (8) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen zuvor mit entsprechend veröffentlichter Tagesordnung eingeladen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Anhörrecht.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Jede nach Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, ist beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Stimmenmehrheiten beschlossen werden.
- (6) Die Auflösung des Vereins und jeder Beschluss, der zur Aufhebung der Gemeinnützigkeit führt, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - (a) Vorsitzenden,
 - (b) Vorsitzenden.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem Schriftführer,
 - (b) dem Jugendwart, Leiter der Schwimmakademie,
 - (c) dem Eventmanager,
 - (d) dem 1. Beisitzer,
 - (e) dem 2. Beisitzer.
- (3) Die Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre.
- (4) Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (5) Die Mitglieder des kompletten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (6) Der 1. Vorsitzende und die anderen Mitglieder des gesamten Vorstands können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für die zu wählenden Vorstandsämter nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Personen zu wählen sind.
- (7) Ein Wahlleiter, der nicht selbst zum zu wählenden Organ gehört oder sich um ein Amt dieses Organs bewerben darf, wird mit einfacher Mehrheit bestimmt. Dieser nimmt alle Kandidatenvorschläge auf, zählt unter Kontrolle der anwesenden Mitglieder die Stimmen aus und ernennt schließlich die durch die meisten Stimmen gewählte Person (einfache Mehrheit) ihres Amtes. Bei

Stimmgleichheit ist zwischen den entsprechenden Kandidaten stets eine Stichwahl durchzuführen.

- (8) Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl fordert, ist diese durchzuführen. Der Wahlleiter ist verpflichtet dies vor Beginn der Stimmenabgabe abzufragen.
- (9) Der Wahlleiter selbst wird ebenfalls nach Abs. (4); (5); (7) bestimmt. Leiter dieser Wahl ist der Versammlungsleiter.
- (10) Mit der Wahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder wird automatisch das von ihm bekleidete Amt durch die Mitgliederversammlung anerkannt.

§ 12 Aufgaben, Haftung und Ausscheiden des Vorstands

- (1) Der Vorstand gliedert sich in geschäftsführenden Vorstand und erweiterten Vorstand.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).
- (4) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger. Der Nachrückende ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einberufen.
- (5) Abweichend hiervon kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden, wenn der Vorstand geschlossen zurücktritt oder die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (6) Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds beginnt mit der Wahl und der Amtsannahme.

§ 13 Die Vorstandssitzung

- (1) Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung, sowie der Abteilungsversammlungen, sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Abteilungsversammlungen sind innerhalb von zwei Woche in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Es gilt § 12 (4); (5); (7); (8).
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Dabei geben sie ihren Vorschlag zur Entlastung des Altvorstands ab.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 17 Jugend des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst.
- (3) Der Vorstand hat die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu kontrollieren und darf die eingeräumte Selbstverwaltung nach entsprechender Begründung jederzeit mit sofortiger Wirkung wieder beenden.

§ 18 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
- (2) Die Abteilungen können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in ihrer Version wurde am 25.03.2023 beschlossen. Die alte Fassung verliert damit ihre Gültigkeit.